



Landratsamt
Biberach

Landratsamt Biberach • Postfach 16 62 • 88396 Biberach

**Amt für Liegenschaften und
Gebäude**

Telefon: 07351 52-6131

Telefax: 07351 52-5131

E-Mail: Holger.Thiessen@biberach.de

Datum: 24.02.2022

Angebotsaufforderung

Raumverpachtung zum Vertrieb von KFZ-Schildern im Garagengebäude Krankenhausweg 5 des Landratsamtes Biberach, 88499 Riedlingen

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bewerbungsbedingungen und Angebot mit Anlagen
- Die in den Bewerbungsbedingungen geforderten Nachweise (S. 8)
- Eigenerklärung zur Eignung

Auf den Angebotsumschlag ist der beigelegte Kennzettel aufzukleben.

Freundliche Grüße

gez.

Holger Thiessen

Öffnungszeiten:
mo – fr 08.00 – 12.00 Uhr
mi 14.00 – 17.00 Uhr

Informationen und Kontakt:
www.biberach.de
poststelle@biberach.de
Zentrale 07351/52-0

Hausanschrift: Bankverbindung:
Landratsamt Biberach Kreissparkasse Biberach
Rollinstraße 9 BLZ 654 500 70
88400 Biberach Kto-Nr. 6303

Bewerbungsbedingungen und Angebot

Verpachtung der Räume zur Herstellung und zum Vertrieb von Kfz-Schildern

**im Garagengebäude Krankenhausweg 5
in 88499 Riedlingen**

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeines**
- II. Pachtobjekt**
- III. Allgemeine Angebotsbedingungen mit Angebotsfrist**
- IV. Formblatt Pachtangebot**

I. Allgemeines

Der Landkreis Biberach ist flächenmäßig der fünfgrößte in Baden-Württemberg. Aus Sicht der Bürger ist daher eine dezentrale Bereitstellung von Leistungen des Landratsamtes von Interesse. Unter diesem Gesichtspunkt bietet sich das Angebot der Dienstleistung Kfz-Zulassung in den vorhandenen Mittelzentren Biberach, Riedlingen, Ochsenhausen und Laupheim an.

Zusätzliche Angaben zur Vergabe

Der abzuschließende Vertrag unterliegt insgesamt nicht dem sachlichen Anwendungsbereich des Vergaberechts. Die Verpachtung von Räumen zum Zweck des Betriebs einer Kfz-Schilderprägestelle wird vom Landratsamt Biberach als Gewerberaumvermietung angesehen. Gleichwohl wird die Vergabe der Dienstleistungskonzession öffentlich ausgeschrieben, um möglichst breiten Wettbewerb und möglichst hohe Transparenz zu schaffen.

Wertung der Angebote

Die Wertung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung des angebotenen Pachtpreises.

II. Pachtobjekt

Standort Riedlingen, Krankenhausweg 5

1. Lage

Der Raum „Schilderstelle“ wird im Garagengebäude Krankenhausweg 5 in unmittelbarer Nähe zur Außenstelle in Riedlingen im Bereich der Zulassungsstelle mit einer Fläche von ca. 18,09 m² im Erdgeschoss verpachtet. Mitvermietet wird ein Stellplatz auf dem Grundstück. Der Grundrissplan der Flächen ist beigefügt, der zu verpachtende Raum ist rot markiert (Anlage 1).

2. Pachtzeit

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.05.2022 und wird für die Dauer von 3 Jahren bis zum 30.04.2025 abgeschlossen.

Bei Vertragsverstößen ist der Landkreis zur fristlosen Kündigung berechtigt. Der Pächter hat alle sich aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung ergebenden Schäden und Nachteile dem Landkreis zu ersetzen.

3. Pachtzins

Der vom Bewerber anzubietende monatliche Pachtzins (Festbetrag) wird für die Zeit der Vertragslaufzeit (s. oben) fest vereinbart. Den Zuschlag erhält das höchste Pachtgebot.

4. Kautions

Zur Sicherung der Ansprüche des Landkreises aus dem Pachtverhältnis hat der Pächter eine Kautions in Höhe von 2.500,00 Euro bzw. eine entsprechende Bankbürgschaft dem Landkreis zu übergeben.

5. Heizung

Die Räume sind beheizt. Die Heizkosten sind im Pachtzins enthalten.

6. Strom

Anschlüsse für Strom (230 V, 50 Hz) sind vorhanden. Die Stromkosten sind im Pachtzins nicht enthalten und werden im Zuge einer Betriebskostenabrechnung jährlich abgerechnet.

7. Wasser/Abwasser

Die Kosten des Wasserverbrauchs sind im Pachtzins enthalten. Im Raum Schilderstelle ist ein Wasseranschluss vorhanden.

8. Toilette

Der Pächter kann die Besuchertoilette der Außenstelle des Landratsamtes Biberach im Rahmen des Geschäftsbetriebes mitbenutzen.

9. Reinigung und Müllbeseitigung

Die Reinigung der Pachträume und die Beseitigung des in den Pachträumen anfallenden Mülls hat der Pächter auf eigene Kosten zu veranlassen.

10. Telefon

Der Pächter kann auf eigene Kosten einen separaten Telefonanschluss einrichten lassen.

11. Instandhaltung

Alle anfallenden Reparaturen und sonstige Instandhaltungen innerhalb der Pachträume gehen zu Lasten des Pächters.

12. Lüftung/Prägemaschine

Der Raum „Schilderstelle“ muss über das Fenster belüftet werden. Der Pächter verpflichtet sich, für die Herstellung der Schilder eine dem heutigen Stand der Technik entsprechende und umweltfreundliche Prägemaschine zu verwenden. Für die Prägemaschine sind Immissionswerte in Bezug auf Lärm anzugeben. Der Standort der Prägemaschine wird vom Vermieter vorgegeben. Die Herstellung der Schilder muss nach dem Heißprägeverfahren mit geräuscharmer Presse erfolgen. Die eingesetzten Geräte sind zu beschreiben (Hersteller, Typ-Bezeichnung). Der Landkreis behält sich vor, ein Angebot auszuschließen, sollten die Immissionswerte aus Sicht des Landkreises unangemessen sein.

Der Arbeitsplatz ist für ein bis zwei Personen ausgelegt. Die Wärmeabgabe durch Maschinen darf 200W nicht überschreiten.

Die Raumkonditionen werden nach den gesetzlichen Vorgaben der aktuell bei Vertragsabschluss gültigen Arbeitsstättenrichtlinien sichergestellt.

13. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schilderausgabe müssen mit der Öffnung der Kfz-Zulassung übereinstimmen; d.h. die Schilderausgabe muss solange geöffnet bleiben, bis die Abfertigung in der Kfz-Zulassung beendet ist. Sollten sich die Öffnungszeiten ändern, so muss die Schilderausgabe ebenfalls ihre Öffnungszeiten anpassen. Eine Änderung der Öffnungszeiten bedingt keine Änderung des Pachtpreises.

Derzeit gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag	08:00 – 14:00 Uhr
Dienstag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

14. Sonstiges

Weitere pachtrechtliche Details werden in dem abzuschließenden Pachtvertrag geregelt. Im Pachtangebot soll eine Aufstellung der Produktpalette beigefügt sein, samt der vorgesehenen Verkaufspreise, die der Kennzeichenhersteller anbietet.

III. Allgemeine Angebotsbedingungen und Angebotsfrist

Die Insertion der Verpachtung ist eine öffentliche, für den Landkreis Biberach unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von ernsthaften und verbindlichen Pachtangeboten. Mit der Abgabe eines Pachtangebotes erklären sich die Bieter mit folgenden Verfahrensbestimmungen einverstanden:

- Dem Landkreis verbleibt die volle Entscheidungsfrist, ob, an wen und zu welchen Bedingungen die Räume verpachtet werden.
- Grundsätzlich wird das höchste Gebot berücksichtigt. Entspricht dies jedoch nicht den Wertvorstellungen des Landkreises, behält sich der Landkreis vor, die Verpachtung zu verschieben und ggf. eine erneute Ausschreibung vorzunehmen.
- Sämtliche im Zusammenhang mit der Verpachtung entstehenden Kosten und Auslagen hat der Bewerber selbst zu tragen.
- Maklerprovisionen oder Vermittlungsentgelte werden vom Landkreis nicht übernommen und auch nicht bezahlt.

Das Pachtangebot muss in schriftlicher Form (keine E-Mail) bis spätestens **16. März 2022, 10:00 Uhr** beim

**Landratsamt Biberach
Amt für Liegenschaften und Gebäude
Zimmer 3.04
Rollinstraße 9
88400 Biberach**

vorliegen. Verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt und ungeöffnet archiviert.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag an die o.a. Adresse zu senden oder abzugeben. In den Ausschreibungsunterlagen befindet sich ein Angebotskennzettel, der unbedingt auf den Umschlag zu kleben ist, damit das Angebot nicht vor der Angebotseröffnung von der Poststelle geöffnet wird.

Für die Bewerbung muss das beiliegende Formblatt verwendet werden. Des Weiteren sollten die Lärmimmissionswerte der Prägemaschine, die Eignungsnachweise und die Produktpalette mit den vorgesehenen Verkaufspreisen beiliegen.

Die Öffnung der Angebote erfolgt nach Ablauf der Angebotsfrist ohne Beteiligung der Bieter durch das Landratsamt Biberach.

Anlage 1: Grundriss

Anlage 2: Pachtvertrag

Anlage 3: Information DSGVO

Anlage 4: Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue

Anlage 5: Verpflichtungserklärung Mindestlohn

Anlage 6: Verpflichtungserklärung zum Mindestlohn Arbeitsentsendegesetz

An das
Landratsamt Biberach
Amt für Liegenschaften und Gebäude
Rollinstraße 9
88400 Biberach

**Kfz-Schilderausgabe
In den angemieteten Flächen des Landratsamtes Biberach**

Angebot

Auf der Grundlage Ihrer Ausschreibung bieten wir wie folgt an:

Monatlicher Pachtpreis einschl. Nebenkosten und Benutzung der Gemeinschaftsflächen

Festbetragspacht: _____ **Euro/mtl.**

zzgl. 19% Mehrwertsteuer _____ Euro

Gesamtpacht einschl. MwSt. _____ **Euro/mtl.**

Der monatliche Pachtpreis gilt ab Beginn der Pachtzeit für die Dauer von 3 Jahren.

Nachrichtlich: Ein kompletter Satz Kfz-Schilder (reflektierend, 520 mm lang und 110 mm hoch) für einen Pkw werden wir zu einem Endverbraucherpreis

- als Kurzzeitkennzeichen von **EUR** (einschl. MwSt.) anbieten.
- als Ausfuhrkennzeichen von **EUR** (einschl. MwSt.) anbieten.
- als Standard-Kfz-Kennzeichen von **EUR** (einschl. MwSt.) anbieten.

Ich versichere Ihnen, dass die Schilderausgabe ordnungsgemäß betrieben wird und die Schilderherstellung gemäß den gültigen DIN-Vorschriften erfolgt.

An mein vorstehendes Angebot halte ich mich bis Ende der Zuschlagsfrist am 20. April 2022 gebunden.

Der Bieter:

....., den
Ort, Datum

.....
(Stempel und Unterschrift)

Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Telefax:

Internet: <http://.....>

Erklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung/Zusammenarbeit

Angaben zum Bewerber		
Wirtschaftliche Verknüpfungen mit Dritten?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Erläuterung der Art meiner wirtschaftlichen Verknüpfung		
Handelsregisterauszug	als Anlage <input type="checkbox"/> Ja	
Zusammenarbeit mit Dritten? (in relevanter Weise auf das Angebot bezogen) <i>Bitte auf besonderem Blatt darstellen</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Vorzulegende Nachweise:

1. Mindestens 3-jährige Praxiserfahrung in der Herstellung und Ausgabe amtlich zugeteilter Kfz-Kennzeichenschilder; Nachweisdarlegung in Form von Referenzen durch Landkreise/Städte in denen entsprechende Prägestellen betrieben werden.
2. Emissionsfreie Endfertigung der Kfz-Kennzeichenschilder auf Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen und jegliche Gesundheits- und Umweltbelastungen ausschließen.
3. DIN CERTO Zertifikat für das Produkt „Retroreflektierende Kennzeichenschilder“ gemäß Konformität mit DIN 74069: 1996-07.
4. Handelsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate).
5. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate).
6. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (nicht älter als 3 Monate).
7. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse (nicht älter als 3 Monate).
8. Nachweis über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft (nicht älter als 3 Monate).

Statische Zahlen rund um das Zulassungswesen im Landkreis Biberach

01.01. - 31.12.2020	Gesamt	Biberach	Riedlingen	Ochsenhausen	Laupheim
Neuzulassung	8013	4606	1201	760	1446
Umschreibung innerhalb	7491	4285	1076	1081	1049
Umschreibung außerhalb mit Halterwechsel	17265	9374	2531	2444	2916
Umschreibung außerhalb ohne Halterwechsel	1706	965	173	280	288
Wiederzulassung	2364	1368	384	306	306
Ausfuhrkennzeichen	613	354	38	74	147
Kurzzeitkennzeichen	1749	962	137	2211	429
Kfz-Bestand	208.740				

Die Außenstellen Riedlingen, Ochsenhausen und Laupheim waren coronabedingt im Jahr 2020 zeitweise geschlossen.

01.01.-31.12.2021	Gesamt	Biberach	Riedlingen	Ochsenhausen	Laupheim
Neuzulassung	7726	4652	947	795	1332
Umschreibung innerhalb	7332	4424	946	968	994
Umschreibung außerhalb mit Halterwechsel	16890	9666	2243	2418	2563
Umschreibung außerhalb ohne Halterwechsel	1703	907	223	276	297
Wiederzulassung	2112	1145	317	358	292
Ausfuhrkennzeichen	466	283	31	60	92
Kurzzeitkennzeichen	1332	741	129	187	275
Kfz-Bestand	212.615				

Stand: 31. Dezember 2021

VOLKSSCHULE

RIEDLINGEN

LAND BADEN - WÜRTTEMBERG

Schilderladen

Stellplatz

Zulassungsstelle

OKF. 544.56
GARAGEN

SCH. V
SD 544.2
SS 543.8

SD 544.00
SS 542.27

SCH. IV E. 542.95

III
44.00
41.81

STZG Ø150

SCH. VI

RANDSTEINE

543.17

II
45.11
41.24

STZG Ø150

20.000L
HEIZÖL

SD 544.06
SS 541.96

KRANKENHAUSWEG NR. 4

PARZ.
117/4

544.04

STZG Ø 200

KRANKENHAUSWEG

- 1 = SCHACHT ZUM EISKELLER
- 2 = TREPPE
- 3 = EISKELLER, ZEITW. ALS LS-KELLER VERWENDET
- 4 = ZUGESCHÜTT. AUSGANG D. EISKELLERS Z. KREISEIGENEM GRUNDSTÜCK

D 542.94
S 539.90

KANALISATION

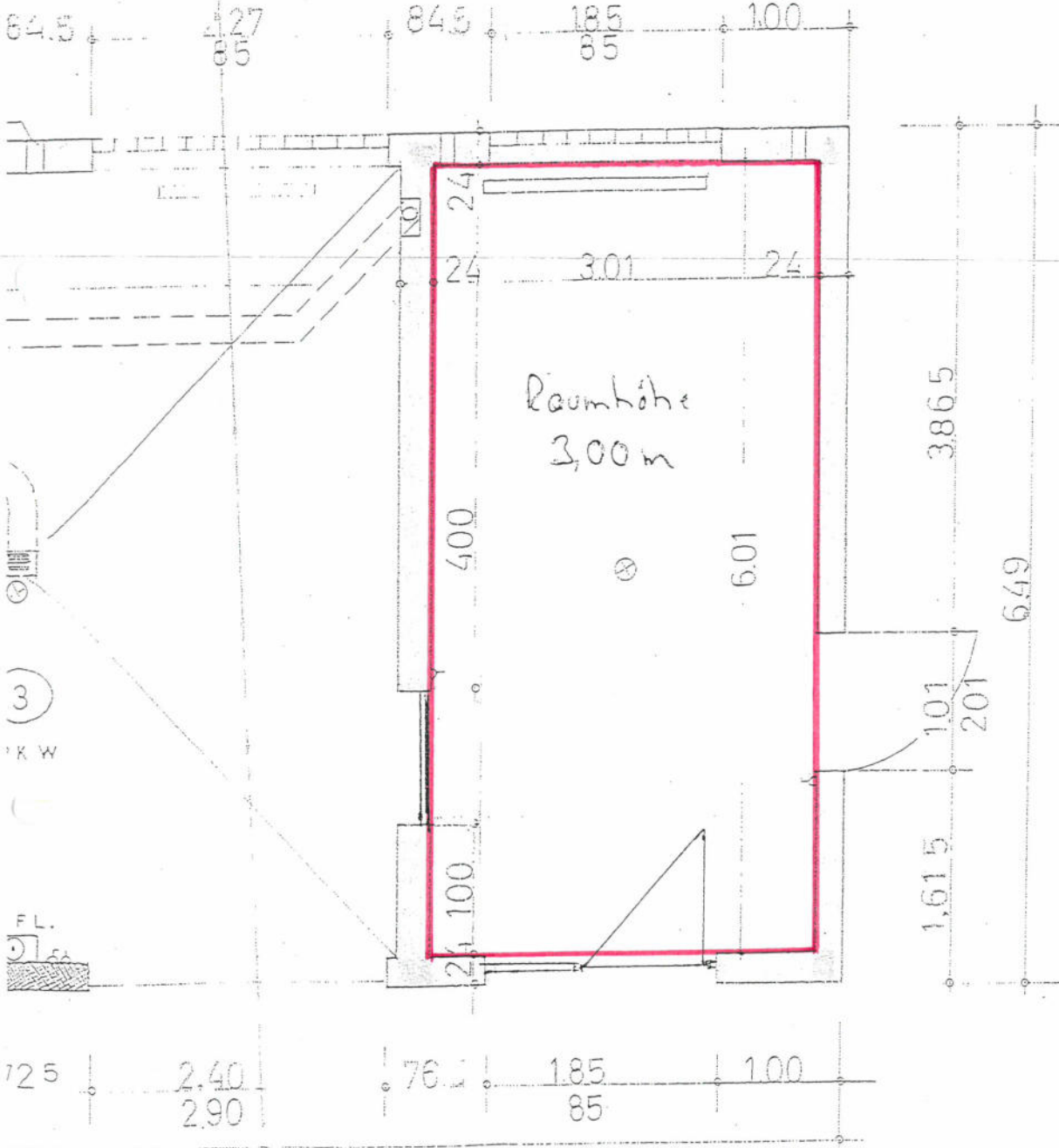
STRASSENBAUAMT RIEDLINGEN
LAGEPLAN-SKIZZE M.1:500

BIBERACH/RISS, DEN 15.II.1965
STAATL. HOCHBAUAMT

BESTANDSPLAN
vom 26.7.1971

OBERREGIERUNGSBAURAT

FL
EINE 19/19/8cm
im ST. UMLAUFEND



GRUNDRISS

Schildholaden
M 1:50

SD 544.44
SS 543.87

Pachtvertrag

für gewerbliche Räume
zwischen

dem Landkreis Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach,
vertreten durch das Landratsamt Biberach
Amt für Liegenschaften und Gebäude

-Verpächter-

und

-Pächter-

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Objekt

Verpachtet wird ein Raum „Schilderstelle“ im Garagengebäude Krankenhausweg 5 in 88499 Riedlingen, mit einer Fläche von ca. 18,09 m², zur Nutzung als Präge- und Verkaufsstelle für Kfz-Kennzeichen und –Zubehör.

Das Objekt darf nur für diesen Zweck genutzt werden.

Eine nach Vertragsabschluss festgestellte Abweichung der Grundfläche der Räume hat keine Auswirkung auf den Vertrag.

Die Besuchertoiletten im Gebäude der Außenstelle des Landratsamtes Biberach können vom Pächter und deren Besucher benutzt werden.

Die Räumlichkeiten werden im unrenovierten Zustand übergeben, dementsprechend sind bei Auszug durch den Pächter auch keine Renovierungsarbeiten geschuldet.

Dem Pächter wird ein Zugangstransponder / Schlüssel ausgehändigt, der während der Nutzungszeit einen Zugang zum Gebäude sowie zum vermieteten Raum ermöglicht. Es wird ein separates Übergabeprotokoll erstellt.

Weitere Transponder/Schlüssel dürfen durch den Pächter nicht angefertigt werden; bei Bedarf stellt diese der Verpächter gegen Kostenersatz zur Verfügung.

Der Verpächter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die verpachteten Räume bezüglich des vorgesehenen Nutzungszwecks den technischen Anforderungen sowie den behördlichen Vorschriften entsprechen bzw. die hierfür erforderlichen Genehmigungen erteilt werden. Behördliche Auflagen hat der Pächter auf eigene Kosten zu erfüllen.

Der Pächter verpflichtet sich, im genannten Raum eine Präge- und Verkaufsstelle für Kfz-Kennzeichen und -Zubehör (siehe § 12) einzurichten und sie während der Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle

Montag 08:00 – 14:00 Uhr

Dienstag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

zu betreiben. Aufgrund des Arbeitsablaufes bis zur Schilderprägung und wegen des unterschiedlichen Publikumsandrangs hat der Pächter Nachlaufzeiten zu berücksichtigen.

Bei Änderung der Öffnungszeiten ist eine Anpassung der Öffnung der Kennzeichenausgabe vom Pächter vorzunehmen. Bei Änderung der Öffnungszeiten bleibt der Pachtpreis unverändert.

Der Pächter stellt sicher, dass das eingesetzte Personal die Vorschriften „Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV)“ in der jeweils geltenden Fassung, kennen. Insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen müssen den Mitarbeitern inhaltlich bekannt sein und eingehalten werden.

Das Mietangebot des Pächters vom _____ ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.05.2022 und endet automatisch am 30.04.2025.

§ 3 Pachtzins und Nebenkosten

Die Miete beträgt _____ EUR/mtl zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer (aktuell 19%).

Der Pächter sorgt in Absprache mit dem Verpächter für einen eigenen Telefonanschluss.

Die Reinigung für den Raum Schilderstelle und die Abfallentsorgung erfolgt durch den Pächter auf eigene Kosten.

Sonstige Nebenkosten (Heizung, Wasser/Abwasser) sind durch die o.a. Pacht abgedeckt.

Die Stromkosten sind im Pachtzins nicht enthalten und werden im Zuge einer Betriebskostenabrechnung jährlich abgerechnet.

Sollte die Kfz-Zulassungsstelle an mehr als 5 aufeinanderfolgenden Werktagen (Montag – Freitag) vom Vermieter geschlossen werden, entfällt die Pacht für diesen Zeitraum.

§ 4 Fälligkeiten

Der Pächter zahlt bis zum 5. Tag eines Monats im Voraus.

Die Zahlungen sind auf das Konto des Landkreises bei der Kreissparkasse Biberach BIC SBCRDE66, IBAN DE55 65450070 0000 006303 unter Angabe von „KLM220007 Schilderstelle RDL“ vorzunehmen.

Bei verspäteter Zahlung ist der Verpächter berechtigt, für jede schriftliche Mahnung 4,00 Euro pauschalierte Mahnkosten, unbeschadet weiterer Verzugszinsen, zu berechnen.

§ 5 Pfandrecht

Der Pächter erklärt, dass die beim Einzug in die Räume von ihm eingebrachten Gegenstände sein freies Eigentum sind und nicht ge- oder verpfändet wurden.

§ 6 Sicherheiten

Bei Beginn des Pachtverhältnisses hat der Pächter dem Verpächter eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 2.500,00 Euro einer deutschen Bank oder Sparkasse als Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Pachtverhältnis zu hinterlegen. Die Vorlage der Bürgschaft stellt eine auflösende Bedingung des Vertrages dar.

§ 7 Versicherung und Haftung

Der Pächter stellt den Verpächter von Ansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Pachtobjekt frei.

Alle sich auf dem Betrieb des Pachtobjekts als Präge- und Verkaufsstelle von Kfz-Kennzeichen und –Zubehör ergebenden Haftungsverpflichtungen gehen zu Lasten des Pächters. Die aus dem Nutzungszweck resultierenden erforderlichen Sonderversicherungen sind vom Pächter abzuschließen.

Der Pächter haftet dem Verpächter für alle Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, Beauftragten oder ihm zurechenbare Dritte schuldhaft verursacht werden. Insbesondere haftet der Pächter für Schäden, die durch schuldhaften Umgang mit Materialien, Einrichtungsgegenständen, Werkzeugen und geöffneten Fenstern bzw. Türen entstehen, sowie für den Verlust von Schlüsseln. Im Rahmen der Haftung für Schlüsselschäden wird ausdrücklich auf das Recht des Verpächters zum ggf. vollständigen Austausch der zentralen Schließanlage(n) hingewiesen.

Der Verpächter haftet nicht für Diebstähle und Schäden an Einrichtungsgegenständen des Pächters, die durch Dritte verursacht werden. Der Pächter schließt für diese Risiken entsprechende Haftpflicht- und Sachversicherungen ab.

§ 8 Werbung

Werbemaßnahmen sind mit dem Verpächter abzustimmen. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf Anbringung von Werbeplakaten etc. im Außenbereich.

Der Pächter hat Werbemaßnahmen anderer Schilderprägebetriebe in der Kfz-Zulassungsstelle zu dulden.

§ 9 Schönheitsreparaturen und kleine Instandhaltungen

Schönheitsreparaturen während der Pachtdauer übernimmt der Pächter auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Vermieter. Zu den Schönheitsreparaturen gehört insbesondere der Anstrich der Wände und die Reinigung der Bodenbeläge. Kleine Instandhaltungen, die während der Mietdauer erforderlich werden, sind bis zu einem Betrag von 600,00 Euro jährlich auf Kosten des Pächters, soweit die Schäden nicht vom Verpächter zu vertreten sind, auszuführen. Die kleinen

Instandhaltungen umfassen das Beheben kleinerer Schäden und Wartungsarbeiten an Installationsgegenständen für Elektrizität und Verschlussvorrichtungen für Türen, Fenster, sowie Verglasung und vergleichbare Kleinreparaturen. Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtsache und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für ordnungsgemäße Reinigung sowie für ausreichende Lüftung der ihm überlassenen Räume zu sorgen.

§ 10 Ausbesserung und bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen jeglicher Art durch den Pächter sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig. Treten durch eine Veränderung Schäden ein, so haftet der Pächter auch dann, wenn die Zustimmung des Verpächters vorlag.

Behördliche Auflagen hat der Pächter auf eigene Kosten zu erfüllen, wenn er Veranlassung zu diesen Maßnahmen gegeben hat.

Der Verpächter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Pachtraumes oder des Gebäudes, zur Abwehr drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, ohne Zustimmung des Pächters vornehmen.

Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, dürfen ohne Zustimmung des Pächters vorgenommen werden, wenn sie den Pächter nur unwesentlich beeinträchtigen. Soweit der Pächter diese Arbeiten dulden muss, kann er weder den Pachtzins mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder Schadensersatz verlangen.

§ 11 Übergabe und Zustand des Pachtobjekts

Die Pachtsache wird dem Pächter in bezugsfertigem Zustand übergeben.

§ 12 Benutzung der Pachtsache

Der Pächter darf das Pachtobjekt nur zur Herstellung und zum Verkauf von Kfz-Kennzeichen nach den geltenden Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzVO) sowie zum Verkauf von entsprechendem Zubehör benutzen.

Der Pächter verpflichtet sich, den Geschäftsbetrieb unmittelbar nach Übergabe des Raumes aufzunehmen und während der gesamten Mietdauer aufrechtzuerhalten.

§ 13 Überlassung der Räume an Dritte

Der Pächter ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Verpächters weder zu einer Untervermietung der Pachtsache, noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

§ 14 Betreten der Räume

Der Verpächter oder die von ihm beauftragten Personen sind – unbeschadet der Regelung in § 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) – berechtigt, die Räume zu den Geschäftszeiten des Pächters zu betreten. Ist der Pachtvertrag gekündigt oder eine Neuverpachtung in Vorbereitung, dürfen Beauftragte des Verpächters zusammen mit Pachtinteressenten die Räume jederzeit betreten.

§ 15 Kündigung

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- a) der Pächter den Raum vertragswidrig nutzt, in vertragswidriger Weise untervermietet oder einem Dritten zum sonstigen Gebrauch überlässt,
- b) sich der Pächter mit den Pachtraten einschließlich des Umsatzanteiles mit mindestens zwei Monatsraten im Rückstand befindet,
- c) gegen den Pächter ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- d) der Pächter den Verpächter, dessen Kunden oder andere Mitbenutzer des Gebäudes erheblich belästigt oder den Hausfrieden in erheblichem Umfang stört,
- e) der Pächter vorsätzlich durch sein Geschäftsverhalten die Interessen des Verpächters verletzt,
- f) der Verpächter nicht mehr in der Lage ist, die Geschäftsräume zu vermieten (z.B. gerichtliche Untersagung).

Bei einer Preiserhöhung um mehr als 10% (Preis für ein paar Euro-Schilder) ist der Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn über die Preisanpassung keine Einigung erzielt wird.

Wird das Pachtverhältnis durch Kündigung nach § 15 a – f beendet, haftet der Pächter für den daraus entstehenden Schaden.

Im Übrigen gelten für die ordentliche und außerordentliche Kündigung die gesetzlichen Regelungen. Die ordentliche und außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16 Beendigung des Pachtverhältnisses

Die Räume sind nach Beendigung des Pachtverhältnisses leer und mit sämtlichen Schlüsseln bis zum 30.04.2025 zurückzugeben.

Hat der Pächter bauliche Veränderungen an der Pachtsache vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, so ist er auf Verlangen des Verpächters verpflichtet, bei Ende des Pachtvertrages auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, auch wenn der Verpächter diesen baulichen Veränderungen zugestimmt hatte, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 17 Prägemaschine

Die Herstellung der Kennzeichen hat nach dem Heißprägeverfahren – geruchsfrei und sauber – mit **geräuscharmer** Presse zu erfolgen.

Die Raukonditionen werden nach den gesetzlichen Vorgaben der aktuell gültigen (Vertragsabschluss) Arbeitsstättenrichtlinie sichergestellt.

Der Arbeitsplatz ist für ein bis zwei Personen ausgelegt. Die Wärmeabgabe durch Maschinen darf 200W nicht überschreiten.

Der Aufstellort der Prägemaschine wird vom Vermieter vorgegeben.

§ 18 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vertraglichen Vereinbarungen nichtig sein, werden die übrigen Vertragsbestandteile davon nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen

Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

§ 19 Loyalitätsklausel

Sollte in diesem Vertrag eine Frage nicht geregelt worden sein, die bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre, oder sollten durch sonstige Entwicklungen, die Grundlagen, von denen bei Abschluss dieses Vertrages ausgegangen worden ist, wegfallen, so verpflichten sich die Vertragspartner, die dann entstehenden Vertragslücken nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszufüllen.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Biberach.

Biberach, den.....

Verpächter:

Pächter:

.....

.....

Landkreis Biberach



Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 04.Mai 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Der Landkreis Biberach verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte der Landkreis Biberach Sie nachstehend gemäß Artikel 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

Landkreis Biberach
Rollinstraße 9
88400 Biberach
Telefon 07351 52-0
Telefax 07351 52-5350
E-Mail: poststelle@biberach.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Landratsamt Biberach
Philipp Lebherz
Rollinstraße 9
88400 Biberach
E-Mail: datenschutz@biberach.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

3 a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens. Des Weiteren erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung/-abwicklung von im Rahmen vom Vergabeverfahren geschlossenen Verträgen.

3 b) Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 lit. C i.V.m. Artikel 6 Abs. 3 DS-GVO und §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), Artikel 6 Abs. 1 S.1 lit. B DS-GVO.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten:

Die Vergabestelle ist nach § 18 Abs. 4 Mindestlohngesetz, § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung anzufordern.

5. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen insbesondere gemäß der „Bestimmungen über die Aufbewahrung von Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ erforderlich ist.



6. Rechte der betroffenen Personen:

Recht auf Auskunft: Es besteht ein Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten des Bewerbers/Bieters.

Recht auf Berichtigung: Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

Recht auf Löschung: Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

Recht auf Einschränkungen der Verbreitung: Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

Recht auf Widerspruch: Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

7. Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde:

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde in Baden-Württemberg ist:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königsstraße 10a
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/6155411-0
Telefax: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Landkreises Biberach unter dem Stichwort „Datenschutz“ (<https://www.biberach.de/service/datenschutzerklaerung>).



Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG)

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Abs. 2 S.2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht (derzeit mindestens 9,60 Euro brutto, pro Stunde), es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 S.1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eines Nachunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,



(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Antrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

(3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Abs. 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,

(4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins vom Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei der Beauftragung des Nachunternehmens oder Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
- informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.



Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt) zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnungen entspricht (derzeit mindestens 9,60 Euro brutto);

oder

- mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wir für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

oder

- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

- ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass

- mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung aus dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,



- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber ausgeschlossen werden kann/können,
- der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

X

(Ort, Datum)

X

(Unterschrift, Firmenstempel)



Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht (derzeit mindestens 9,60 Euro brutto).
- dass ich mir/ wir uns von einem mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass

- mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- zur Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung



- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
- der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben,
- der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörden der Zollverwaltung informiert.

X

(Ort, Datum)

X

(Unterschrift, Firmenstempel)

*** Vom Bieter ausfüllen!**

Kennzettel für Angebotsumschlag

Umschlag bitte nicht öffnen! Angebot der **ausschreibenden Stelle** unverzüglich weiterleiten!

Ausschreibende Stelle:

Absender (Bieter):*

Maßnahme:

in:

Angebot für:

Eröffnungs-/Einreichungstermin am: _____ Uhr

Vom Auftraggeber ausfüllen!

Eingang des Angebotes am: _____ um _____ Uhr

Laufende Nummer des Angebotes: